



Amtliche Bekanntmachung des Marktes Triefenstein

Nr. 21 vom 15.06.2022

Brandverhütung und –bekämpfung Erlass eines absoluten Verbots von offenem Feuer im Gesamtgebiet des Marktes Triefenstein

- I. Für das Gesamtgebiet des Marktes Triefenstein wird ab sofort ein Verbot von offenem Feuer erlassen. Es gilt ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer – auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuerstellen.
- II: Als Ausnahmeregelung ist das Grillen innerorts mittels Holzkohlegrills im privaten Bereich erlaubt.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus I, Lengfurt, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Zu II: Vor Entzünden des Grillfeuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht. Der Grill darf nur auf feuerfestem Untergrund stehen und es ist ein ausreichender Mindestabstand zu leicht entzündbaren Stoffen (z.B. trockenes Gras, Holz) einzuhalten. Der Grill ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind darf nicht gegrillt werden, da sonst Funkenflug ein Feuer verursachen könnte. Beim Verlassen des Grills müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, d.h. die Glut muss bei Bedarf mit Wasser abgelöscht werden.

Markt Triefenstein, 15.06.2022

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



ausgehängt am:	15.06.2022
abzunehmen am:	
abgenommen am:	